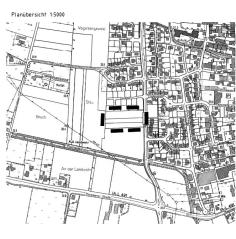


- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -Bau NVO)in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI.I, S.3786).
- 5§ 4 u.28 Abs.1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 5.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.5.90).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenwerordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI., S.S8) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926) in der zurzeit gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit Anlagen.



Ausfertigung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sonstige Eintragungen • 22,8 vorh. Geländehöhe in Meter über NN (NHN) -72,5-Maßzahl in Metern

______ rechtwinkelig

Flurstücksnumme _____ topographische Linie

lm übrigen gelten die entsprechenden Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse

z.B. || Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze

z.B. (1) Zahl der Vollgeschosse zwingend

WH= max.7,0 Wandhöhe in Meter über Bezugshöhe (s. örtl. Bauvorschrift Nr.1)

FH= max.9,5 Firsthöhe in Meter über Bezugshöhe (s. örfl. Bauvorschrift Nr.1)

Überbaubare Grundstücksfläche gem. §23 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Grünflächen

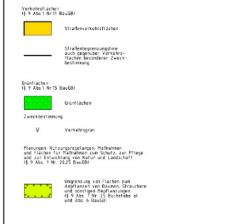
3. Dächer und Dachaufbauten 3.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu insgesamt 1/2 der Hauptfrontlänge Dachaufbauten müssen mindestens 1,50 m vom freistehenden Giebel entfernt liege und Dacheinschnitte müssen mindestens 1m unter der Hauptfirstlinie enden.

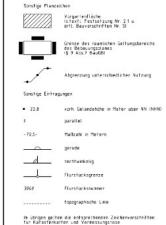
3.2 Bei der Errichtung von Doppelhäusern muss, wenn auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist oder errichtet werden darf, die Dachneigung, Firstrichtung und Wandhöhe dieses Hauses übernommen werden.

3.3 Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.



z.B. 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0.5) Geschofflächenzehl (GFZ) z.B. || Zahl der Vollgeschosse els Höchstmaß Grünflächen 1§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB) WH= max.7.0 Wandhôhe in Meter über Bezugshôhe is örtl. Bauvarschrift Nr.11 FH= max.9.5 Firsthöhe in Meter über Bezugshöhe (s. ort), Bauvorschrift Nr.11 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (6 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) offere Bauweise Oberbaubare Grundstücksfläche gem. §23 BauNVO im allgemeinen Wohngabiet





Textliche Festsetzunger

1. Allgemeines Wohngebiet (WA) §1 Abs. 5 u. 6 u. §4 BauNVO

Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. 54 Abs. 1 bzw. 2 BauNVO ausgewiesen. Die vorgesehenen Ausnahmen gem. 54 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO

2.1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücknischen, die als Vorgartenfläche gekennzeichnet sind, sind Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 1 Bau/WO sowie Stellplatze und Garagen nicht zullssig, Hiervor ausgenommen sind notwendige Grundstücksrußhirten und Zuginge sowie der Nachweit notwendige Stellplatze in einer Gestamtbreite bis zu 30% der vordenten Friziellernstübsu dies zullsist, im Falle von Ergerundstücks kann die Errichtung eines Stellplatzen in Verhindung mit in Verhindung mit der Hauptgebäude an der selflichen Strallerindst zugebissen werden, wenn zur Strallenbegrenzungsfliel ein Mindschabtand von 1,0 meighehten wird. Berifickglungen sind in der Vorgartenfliche nur unter den in Nr. 5.1 u. 5.2 der Örtlichen Bauvorschriften geregelten Vorsussetzungen zullssistig, in der Vorgartenfläche sind Abgreibungen zur Belichtung von Kellergeschossen unzulässig,

- 3. Ausgleichsmaßnahmen auf Baugrundstücken § 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB
- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ist pro Baugrundstück mindestens die Anpflanzung eines großknotigen Laubbaumes als Hochstamm oder zweier Meinkroniger Bäume als Hochstamm (auch Ostsbame) verzunehmen.
- 3.3 Bei den Anpflanzungen gemäß textl. Festsetzung Nr. 3.1-3.2 sind standortgerechte, heimische Arten zu werwenden. Zur Sicherung einer ausreichenden Pflanzqualfalt sind Sträucher mit einer Wuchshöhe von mindestens 60cm anzupflanzen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.
- 4.1. Das auf den Grundstücken im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es keinem besondenen Verunreinigungsrüste ausgepracht ist, auf dem jeweiligen Grundstück jahrenativ auch für inherer auszemenshängende Grundstück gemeinst mit jerungsweite über die beleiche Bedenzone zu versickern. Das Wehl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Ausführung der Entwässerungsanlagen hat gemäß den gultigen technischen Regelwerken zu erfolgen, insbesondere den Anforderungen des Art-Verbeitskaftes Alls ist um erinsprechen. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind gesondert zu beantragen.
 Alle übergen Abwasser sind in den örtlichen Schruntzwasserkanal enzulieiten.

4. Garagen, überdachte Stellplätze, Stellplätze

- 4.1 Unmittelbar oder versetzt nebeneinander errichtete Garagen sind mit gleichhoher Gebaudeoberkante, gleichem Fußbodenniveau und gleicher Dachform auszuführen. Das zuerst zugelassene Bauvorhaben ist für diese Festsetzungen maßgebend.
- 4.2 Sichtbare Außerwährde von Garagen sind in demselben Material auszuführen, wie das Gebäude, der sie zugeordnet sind. Bei Grenzgaragen gilt dies auch für nicht zum Anbau durch den Nachbam vorgezehene Genzeknide oder Tielle von diesen.
- 4.3 Zwischen geschlossener Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5 vorzusehen.

- 5.1 Vorgartenflüchen gem. Nr. 2.1 der textlichen Festsetzungen sind landschaftsgärtneräuch und überwägerend mit lebenden Pflanzen anzulgene und auf Dauer zu unterhalten soweit sein nicht anderweitig genutzt werden dieller. Als Augerannag zur öffentlichen Verlahnsfläche ist, abger von den Ausnahmen nach Nr. 5.2 nur eine Heckenpflänzung zu öben Höhe zullseig, Augerau zus Betran und Mauszentein ind genundstrüche nurz ablesig.
- 5.2 Eckgrundstücke können abweichend von Nr.5.1 im Bereich des Hausgattens mit Hecken bis zm Höhe sowie Züuren bis max. 1,2m Höhe an der Straffengrenze eingefriedigt werden. Zur Verkehrnfläche ist mit Züuren ein Mindesslastend von SSoe einsutlaten. Schischutzusan ein din einem Abstand von minc. 1,50m zur Verkehrsfläche zudassig. Der Zwischenraum zur Verkehrsfläche ist dauerhaft zu begrünen.
- 5.3 Einfriedigungen außerhalb der Vorgarterfläche, die auf oder entlang der Nachbargrenze errichte werden, sind als Hecken, Holz-, Maschendraht- oder Stabgitterzkune zulässig. De Ziume sind mit Hecken- oder Rankpflanzen eilerugrünen. Die Höhe von Zäunen darf 1,20m nicht überschreiten, soweit die Beteiligten nichts andores vereinbaren.
- 5.4 Anpflanzungen und Zäune sind so anzulegen, dass die Benutzung des Verkehrsraumes nicht beeinträchtigt wird (Freihaltung von Sichtflächen).

Befestigte Flächen

Aufstellungsverfahren

Stand der Plangrundlage:

Aufgrund des § 2 BauGB hat der Gemeinderat am nufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß ist am

iesen Bebauungsplan und die Begründung hat der Rat der Gemeinde Sombeck in seiner Sitzung om gebiligt und zur Offeniage beschlossen. Dieser Bebauungsplanentwurf und die eggründung haben gem. § 3 Abs. 26 Budß auf die Dauer eines Monats in der Zeit om bis einstehl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Diesen Bebauungsplan hat der Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden, dall dieser Beöbaungsplan beschlössen worden ist. In dieser Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslagung des Beöbaungsplanse sowie auf die Vorsichrift der §§ 44 Bebaut af 3kst. 1 u. 2 und Absatz 4 sowie § 213 Absatz 1 BauGB hingewesen worden. Black Behanntmachung ist dieser Bebaungsplan in Kraft getreten.

Örtliche Bauvorschriften Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Landesbauordnung -BauO NRW- wird festgesetzt:

1. Höhenlage von Baukörpern und Geländeoberfläche

- 1.1 Alle Höhenangaben bzgl. des Straßenausbaues sind aus dem von der Gemeinde aufgestellten Straßenausbauplan zu entnehmen. Als Genaushühe für die Festsetzung aller löhenangaben gilt der Wiltelwert der Höhenangaben der fertigen Grschließungsstraße in Gebäudehreite vor der Frontseite des Gebäuders.
- 1.2 Die fertige Oberkante der Erdgeschoßfußbäden (EFH) muss zwischen 20 cm und 50 cm über der Bezugshähe liegen. Das fertige Füßbodenniveau von Garagen und Carports muss zwischen 10 cm und 30 cm über der Bezugshöhe liegen.
- 1.3 Die festgesetzten Wandhöhen (WH) und Firsthöhen (FH) sind maximal zulässige Höhen über der

De festgeetzten Wandhöhen (WH) und Firsthöhen (HH) sind maximal zulässige Höhen über der Benagshöhe.
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Bezugshöhe bis zur Schnittillind der Wand mit der Dachbaut oder bis zum oberen Abschlisse der Wand. Dies gilt simgendas sinch für Putlädien. Ab Firsthöhe gilt bet allen Dachfortmen (außer Flachfacht) das Maß von der Bezugshöhe bis zur öhnchsten Debtscher des Daches. Bei einem oberstein Geschoss, das nach der Bausrdnung kein Vollgeschoß ist, sit die anzurerdnende Mandhöhe (DK Attab) gilt des darunterlegenden Vollgeschosses, wenn alle Außermwande des oberstein Geschosses gegenüber dem darunter legendem Geschoss um mindestens 1,0m zurückgesetzt werden. An zwis Seiten dieses insoweit zurückgesetzten Geschosses darf über maximal ein Vierzei der dazughöhigen Seitendage auf dieses Zurückssetzen verzichtert werden. Als Bezugshöhe für die Feststetzung von WH und FH jelt der Mittelwert der Höhenangaben der fortigen Erschlidsungsstraße (Straßerrand) in Gebäudebreite ver der Frontseite des Gebäudes.

2. Materialien und Farben

- 2.1 Die sichtbaren Außerwände der Hauptbaukörper sind als Verblendmauerwerk aussurführen. Als Dacheindeckungsmaterfall sind bei geneigten D\u00e4chen Ziegel, Berondarbsteine und Schiefer in den Farbotone nor, retröbun oder anfrozat vorzusten. Von Sotz 1. 2. 2. 3 beweichende Materialien und Farbotone k\u00fcrmen zugelassen werden, wern sich der geplante Baukörper im Einzelfall in das statlebesuch gewordte Ernderingspold enfigie.

- 3.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu insgesamt 1/2 der Hauptfrontlänge zulässig. Dachaufbauten missen mindestens 1,50 m vom freistehenden Giebel entfernt liegen. Dachaufbaut und Dacheinschnitte missen mindestens fru unter der Hauptfristlinie enden.
- 3.3 Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

Die örtlichen Bauvorschriften sind gültig für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Wer vorsätzlich oder fahritissig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des §84 Bauß NRW. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis au 50.000 − € geahndet, werden.

- Unter dem Planbereich kann in Zukunft der Bergbau umgehen.
- Die Einteilung des öffentlichen Straßenraumes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Darstellungen außerhalb des Planbereichs sind unverbindlich.
- Auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend
- Gemäß §§ 15 ff Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind möglicherweise auftretende Bodenfunde auf den Grundstücken unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dabei sind alle zur Erhaltung und/oder Sicherung des Bodendenkmals notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

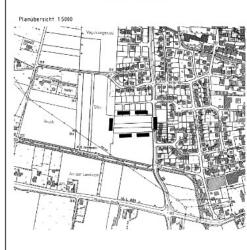
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBLI, S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI.), 5.3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBLI, S.58) in der zurzeit gültigen

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung de Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.5.926) in der zurzeit gültigen Fassung.

Bebauungsplan

Sonsbeck Nr.38

Kreis Wesel Gemeinde Sonsbeck Gemarkung Sonsbeck - Flur 2 Maßstab 1:500



Ausfertigung